

FERNWÄRME - PREISBLATT B

gültig ab 1. Januar 2010

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass ein Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

2. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde in zehn Monaten bis zum jeweils letzten Werktag Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge können von den Stadtwerken Energie im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Die Rechnungen werden zu dem darauf angegebenen Termin fällig. Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Energie gemäß § 27 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die entstandenen Kosten pauschal berechnen.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von den Stadtwerken Energie durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die vom Kunden bewirkte Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch ein Entgelt von 40,90 €.

II. Preisänderung

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für die Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, können die Stadtwerke Energie die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlich Investitionen erforderlich werden, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, den Leistungspreis entsprechend anzupassen.

1. Preisänderungsformeln

Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \cdot \left(0,35 + 0,25 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,10 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,90 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left(0,35 + 0,25 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Preis für Heizwasser und Kondensat:

$$HW = HW_0 \cdot \left(0,10 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,90 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis,

AP = neuer Arbeitspreis,

MP = neuer Messpreis,

HW = neuer Preis für Heizwasser bzw. Kondensat.

- ID = **Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 282. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird die September-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli die Februar-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.
- LO = Der zum Zeitpunkt der Preisänderung jeweils geltende **Monatstabellenlohn** eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe 5, Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen mit Sozial- und Leistungszuschlägen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.
- HEL = Der **Preis für leichtes Heizöl** (ohne Umsatzsteuer) in €/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagenlieferungen 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der drei vorgenannten Berichtsorte.
- Für die Preisanpassung am 1. Januar gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Monatsmittelwerten für März bis August des Vorjahres.
- Für die Preisanpassung am 1. Juli gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Monatsmittelwerten für September des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres.

2. Basiswerte

- LP₀ = Basisleistungspreis
Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 33,15 €.
- AP₀ = Basisarbeitspreis
Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 25,98 €.

MP_0 = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	50 kW			5,11 €
über	50 kW	bis	100 kW	10,23 €
über	100 kW	bis	150 kW	15,34 €
über	150 kW	bis	200 kW	20,45 €
über	200 kW	bis	500 kW	25,56 €
über	500 kW	bis	1.000 kW	30,68 €
über	1.000 kW	bis	2.000 kW	35,79 €
über	2.000 kW			46,02 €.

HW_0 = Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat

Der Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat beträgt 5,11 €/m³.

ID_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel); **Basiswert = 100** (1995).

LO_0 = Monatstabellelohn eines verheirateten Lohnempfängers;
Basiswert = 2.122,85 € (gültig ab 1. April 1999).

HEL_0 = Preis für leichtes Heizöl; **Basiswert = 20,96 €/hl**.